

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwaltung der Abwasserabgabe fur Kleineinleiter (Kleineinleitersatzung) der Gemeinde Riethgen

Aufgrund der §§ 8 und 9 des Abwasserabgabengesetzes (Bundesgesetz), zuletzt geandert durch das 4. Gesetz zur anderung des Abwasserabgabengesetzes vom 05. Juni 1994, des § 8 des Thuringer Ausführungsgesetzes zur Abwasserabgabe (Thuringer Abwasserabgabengesetz – ThurAbwAG) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geandert durch das Gesetz zur anderung des ThurAbwAG vom 19. Dezember 1995 (GVBl. S. 413), des § 2 des Thuringer Kommunalabgabengesetzes (ThurKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geandert durch das 5. anderungsgesetz vom 19. Dezember 2000 (GVBl. S. 418), zuletzt geandert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257), erlasst die Gemeinde Riethgen (nachfolgend Gemeinde genannt) folgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwaltung der von ihr nach §§ 8, 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit §§ 7, 8 Abs. 1 ThurAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jahrliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabentatbestand

Die Abgabe wird fur Grundstucke erhoben, auf denen Abwasser anfallt, fur dessen Einleitung die Gemeinde nach § 7 in Verbindung mit § 6 ThurAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Das sind die Grundstucke, bei denen Abwasser aus dem uberlauf der Grundstucksklaranlage ohne Nutzung eines offentlichen Kanals in einen Vorfluter insbesondere auch durch Versickerung in das Grundwasser eingeleitet werden (Direkteinleiter).

§ 3 Entstehen, Falligkeit

(1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils am 31. Dezember fur das abgelaufene Kalenderjahr. Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfallt und dieses der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fallig.

§ 4 Abgabenschuldner

(1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Abgabepflichtiger ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 5 Abgabemaßstab

(1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist bei Wohngrundstücken die Zahl der gemeldeten Einwohner auf dem abgabepflichtigen Grundstück zum 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Entsprechend § 8 Abs. 1 AbwAG wird dabei jede Person mit 0,5 Schadeinheiten bewertet.

(2) Für die Einleitung von nicht aus Haushaltungen stammenden, aber ähnlich verschmutztem Schmutzwasser werden je 45 m³/a Schmutzwasser (zugeführte Wassermenge) 0,5 Schadeinheiten zugrunde gelegt.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt nach § 9 Abs. 4 S. 2 AbwAG i.V.m. § 8 Abs. 1 AbwAG für jede Schadeinheit und Jahr 35,79 EUR.

§ 7 Pflichten der Abgabenschuldner

Die Abgabenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.


Erich Steinecke
Bürgermeister

(Siegel)



Beschlossen am: 29.03.2007

Datum der Ausfertigung: 17.04.2007

Eingangsvermerk: 24.04.2007

Rechtliche Unbedenklichkeitserklärung
durch Rechtsaufsicht v.: KomA 043.700.0
v. 09.05.2007

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrens- und Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBl S. 41) hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wird am 18.05.2007 an der in § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Riethgen festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum vom 19.05.2007 bis 26.05.2007 angeschlagen.

Ausgehängt am 18.05.2007 im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG Kindelbrück

Abgenommen am 29.05.2007 im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG Kindelbrück

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Riethgen - bestimmten Teil des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück vom 31.08.2007, Nr.: 18, Jahrgang 16 Seite 5 nachrichtlich veröffentlicht.